

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg, Altenburger Chaussee 3, 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Bernburg, Landkreis Salzlandkreis

Auf Antrag wird der SCHWENK Zement KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker (Zementwerk)

hier: Errichtung und Betrieb einer weiteren Teilanlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 240 t/d (BGS-Trockner)

(Nrn.: 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

auf den Grundstücken in 06406 Bernburg (Saale)

in der Gemarkung: Bernburg

Flur: 80 Flurstück: 1004

und **06429 Nienburg (Saale)**

in der Gemarkung: Nienburg

Flur: 21 Flurstücke: 48/3, 4/6 und 5/6

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.07.2017 bis einschließlich 1.08.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Stadt Nienburg (Saale) Rathaus I - Bürgerbüro

Marktplatz 1

06429 Nienburg (Saale)

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Sa. (1. und 3. des Monats) von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Bernburg (Saale)

Rathaus II, Zimmer 127

Schlossstraße 11,

06406 Bernburg (Saale)

Mo. von 08.00 bis 12.00 Uhr

Di. von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mi. von 08.00 bis 12.00 Uhr

Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.